



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird gemäß der in der Drucksache 17/62 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

1. Kalkulation der Benutzungsgebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm von Grundstücksentwässerungsanlagen:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2019 wies einen Überschuss in Höhe von 299,68 € aus. Die gestiegenen Abfuhrmengen und die Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahre 2018 in Höhe von 415,00 € sorgen für eine Gebührenstabilität.

Die in 2019 festgestellte Abfuhrmenge entspricht wieder der prognostizierten kalkulierten Abfuhrmenge unter Berücksichtigung der technischen Nachrüstungen der Kleinkläranlagen.

Da bei der Schmutzwassergebührenkalkulation keine Veränderung festzustellen ist, wird auch in dieser Kalkulation keine regulierende Anpassung notwendig. Die kalkulierte Gebühr liegt somit wie im Vorjahr bei 92,81 €/m³.

2. Änderung der Entsorgungssatzung aufgrund der Neufassung der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO) vom 15.07.2020.

Mit der Änderung der SüwVO vom 15.07.2020 hat der Landesgesetzgeber neue Anforderungen für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Bestandsleitungen festgelegt, die auch auf die

privaten, häuslichen Abwasserleitungen zu den Kleinkläranlagen anzuwenden sind (§ 9 der Entsorgungssatzung).

Die Prüfpflicht für private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1965 errichtet wurden, entfällt. Aufgrund der in der neuen Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen zukünftig nur noch in begründeten Verdachtsfällen Prüfungen und Nachweise eingefordert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die allgemeinen Erläuterungen zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung und zur Änderung der Entwässerungssatzung (DS 17/69) verwiesen.

§ 9 der Entsorgungssatzung wird auf die neuen Regelungen gemäß der Anlage 2 abgeändert.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS Nr. 17-62 - Anlage 1 Gebührenkalkulation
- (2) DS Nr. 17-62 - Anlage 2 Änderungssatzung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: